

h  
h  
h  
h  
h

# Gemeindegeldung für den Ort Göttingen

! "

# \$ %&  
 " ! %'  
 # " (! %  
 )  
 \* ! + , -  
 . / 0  
 ) ( !  
 ! 1  
 ! )  
 ! ( 2!  
 - 3  
 3 4 3 " 56  
 + 67 55 1!  
 ! 5 68 1!

+!!-

mvzcEzwSbhd	# !9::	!- : :
6 ,! ! ; ! 774	65	
9 9 8 . 56	566	66
4 ,! < ) +3= # ! -> .! 564	655	6
% 3 9 # " ! ? " 2 ! "? # " 3! \$ ? * ! # \$ @( ? ? * ! , @ " ? ? * ! , @#\$ ?	6&;46% A 5 A 5 A 5 '66	64 6% 68 6A 6'
8 ) \$! -> # " 9 ! B C 55D555 55 = E 6 ? ) B C %&8F555 55 "? * ! * @#\$ ? B C 455D55 5 55 ? 3 * B C %'5D 555 55	6& '66 A 5	6& 67 5







		<p><sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.</p>
<p><b>Einberufung der Behörden</b> § 24 GG</p>	<p><b>§ 9</b></p>	<p><sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p>
<p><b>Beschlussfähigkeit</b> § 26 GG</p>	<p><b>§ 10</b></p>	<p>Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.</p>
<p><b>Protokollführung und Genehmigung</b> §§ 28 ff GG</p>	<p><b>§ 11</b></p>	<p>Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.</p>
<p><b>Öffentlichkeit der Verhandlung</b> § 31 GG</p>	<p><b>§ 12</b></p>	<p>Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.</p>
<p><b>Wahlen und Abstimmungen</b> §§ 33 ff GG</p>	<p><b>§ 13</b></p>	<p><sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.</p> <p><sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.</p>
<p><b>Archiv</b> § 41 GG</p>	<p><b>§ 14</b></p>	<p>Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.</p>
<p><b>Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung</b> § 42 GG</p>	<p><b>§ 15</b></p>	<p>Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;</li> <li>b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;</li> <li>c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;</li> <li>d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.</li> </ul>
<p><b>Petition</b> Art. 26 KV</p>	<p><b>§ 16</b></p>	<p>Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.</p>
<p><b>Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten</b> § 49 GG</p>	<p><b>§ 17</b></p>	<p>Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.</p>

<b>§ 18</b>	<p><sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <p>a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;</p> <p>b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p>	<p><b>Obligatorische Urnenabstimmung</b> §§ 50 ff GG</p>
<b>§ 19</b>	<p><sup>1</sup> Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.</p>	<p><b>Grundsatz- und Konsultativabstimmung</b></p>
<b>§ 20</b>	<p>An der Urne werden gewählt.</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>b) der Gemeindepräsident sowie der Gemeindevizepräsident.</p> <p>c) Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt.</p>	<p><b>Urnenwahlen</b> § 54 GG</p>
<b>§ 21</b>	<p>Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:</p> <p>Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 200'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).</p>	<p><b>Befugnisse Gemeindeversammlung</b> §§ 55 ff GG</p>
<b>§ 22</b>	<p>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><b>Verfahren</b> §§ 58 ff GG</p>
<b>§ 23</b>	<p>Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder.</p> <p>Die Parteien haben für jeden für ihre Partei gewählten Gemeinderat Anrecht auf 1 Ersatzgemeinderat, im max. jedoch auf 3 Ersatzgemeinderäte.</p>	<p><b>Zusammensetzung Gemeinderat</b> §§ 67 ff GG</p>
<b>§ 24</b>	<p>Die Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte jeder Partei bilden eine Fraktion.</p>	<p><b>Fraktionen</b></p>
<b>§ 25</b>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p>	<p><b>Befugnisse Gemeinderat</b> § 70 GG</p>

<sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

1. Die Tätigkeit der Gemeinde planen und koordinieren.
2. Die Entwicklung der Gemeinde bestimmen und koordinieren.
3. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, soweit hiefür kein anderes Gemeindeorgan bestimmt ist.
4. Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung, Formulierung der Anträge an dieselbe und Vollzug der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse. Namentlich die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung.
5. Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen.
6. Erledigung oder Weiterleitung der an ihn eingereichten Geschäfte.
7. Einsetzen von Spezialkommissionen.
8. Erlass von nicht allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen.
9. Beitritt zu Organisationen mit politischen Zielsetzungen (ausgenommen Zweckverbände).
10. Beschlussfassung über Erlass- und Stundungsgesuche von Gebühren, Verzugszinsen, Beiträgen sowie Abschreibungen von uneinbringbaren Rückständen und Steuererlassgesuchen.
11. Das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird.
12. Die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrnehmen.
13. Die Behandlung streitiger oder besonderer Fälle aus dem Niederlassungs-, Aufenthalts- und Fremdenpolizeiwesen.
14. Anordnung von Rechtsvorkehrungen und anderer Massnahmen; Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten.
15. Annahme von Geschenken, Legaten und ähnlichen Zuweisungen oder Verzicht auf solche.
16. Die Wahl der Kommissionen und Gemeindedelegierten, für die nicht die Urnenwahl vorgesehen ist.
17. Amtsenthebung von Behördenmitgliedern, die der Gemeinderat wählt.
18. Beaufsichtigen des gesamten Verwaltungsapparates, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes der Gemeindeversammlung.
19. Wahl und Anstellung des Gemeindepersonals (ausgenommen die Lernenden).
20. Abordnung von Delegationen.
21. Ist kommunal letzte Beschwerdeinstanz.
22. Ausüben des Weisungsrechts gegenüber den Delegierten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Entscheid über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens in Anlehnung von § 132 GG.
- b) Abschluss und Auflösung von Miet-, Pacht-, und Wartungsverträgen ab Fr. 10'000.-- pro Jahr.
- c) Aufnahme von Darlehen unter Vorbehalt der Festlegung, wie die Ausgaben finanziert werden.
- d) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben und Nachtragskredite pro Sachgeschäft bis Fr. 200'000.--, wobei die Gesamtsumme pro Jahr Fr. 500'000.-- nicht übersteigen darf. Vorbehalten bleiben dringliche Nachtragskredite, wenn die Mehrausgaben nicht voraussehbar waren und unaufschiebbar sind, selbst wenn sie in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Der Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- e) An- und Verkauf von Liegenschaften bis zu einer Kaufsumme von Fr. 500'000.-- im Einzelfall.

**§ 26** Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts (siehe § 72 GG, Pflichtenheft für die Kommissionen). Der Ressortchef ist verpflichtet, an den Sitzungen der ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen teilzunehmen. Der Ressortchef erhält das Vetorecht. Mit diesem Recht kann der Ressortchef gegen einen Beschluss der Kommission Einsprache erheben und bestimmen, dass das Geschäft von der Kommission neu behandelt werden muss, oder an den Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung weiter gegeben wird.

**Ressort-System**  
§§ 72 GG

#### **4. Kommissionen**

**§ 27** Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

**Ressort-System**  
§§ 72 GG

<b>Kommission</b>	<b>Mitglieder</b>
Baukommission	5
Feuerwehrkommission	7
Jugendkommission	5
Kultur- und Sportkommission	8
Planungskommission	5
<del>Umweltschutzkommission</del>	<del>5</del>
Wahlbüro	10

**§ 28** Die Befugnisse der Kommissionen sind im Pflichtenheft für die Kommissionen geregelt.

**Befugnisse der Kommissionen**  
§§ 101ff GG



## 5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

**Dienstverhältnis**  
§§ 120 GG

**§ 29**

<sup>1</sup> Beamte sind:  
a) Gemeindepräsident  
b) Gemeindeschreiber  
c) Inventurbeamter

<sup>2</sup> Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

<sup>3</sup> Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

<sup>4</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

**Gemeindepräsident**  
§ 126 GG

**§ 30**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

<sup>2</sup> Zusätzlich übernimmt er weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

<sup>3</sup> Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.--.

**Gemeindeschreiber**  
§ 131 GG

**§ 31**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung, führt das Protokoll, den Schriftverkehr, die Administration des Gemeinderates und das Archiv.

<sup>2</sup> Zusätzlich übernimmt er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

**Finanzverwalter**  
§ 132 GG

**§ 32**

<sup>1</sup> Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Zusätzlich übernimmt er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

**Bauverwalter**  
§ 133 GG

**§ 33**

<sup>1</sup> Der Bauverwalter führt die baupolizeilichen Angelegenheiten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Zusätzlich übernimmt er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

**Schulleiter**  
§ 133 GG

**§ 34**

Der Schulleiter leitet die Primarschule Subingen.

## 6. Finanzhaushalt

- § 35 Der Gemeinderat beschliesst jährlich per 30. August den Finanz- und Investitionsplan. Diese sind behörden- und verwaltungsverbindlich. **Finanzplan**  
§ 138 GG
- § 36 Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils auf die erste Sitzung nach den Herbstferien zu unterbreiten. **Voranschlag**  
§ 139 ff GG
- § 37 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 200'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 50'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. **Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**  
§ 142 GG
- § 38 Die Rechnung mit dem Bericht der externen Kontrollstelle ist dem Gemeinderat bis am 15. Mai zu unterbreiten. **Rechnung**  
§§ 147 ff GG
- § 39 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Kontrollstelle, welche anstelle einer Rechnungsprüfungskommission amtiert. **Rechnungsprüfung**  
§§ 155 ff GG
- <sup>2</sup> Die Kontrollstelle prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.
- <sup>3</sup> Die Kontrollstelle erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und hält fest, ob die Rechnung zu beschliessen sei oder nicht.
- <sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung bestimmt die externe Kontrollstelle.

## 7. Zusammenarbeit der Gemeinden

- § 40 Die Einwohnergemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie; **Form der Zusammenarbeit**  
§§ 164 ff GG
- a) öffentlichrechtliche Verträge abgeschlossen hat, um:
1. gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
  2. bestimmte Aufgaben einer Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist.
- b) folgenden Zweckverbänden beigetreten ist:
1. **Abwasserentsorgung äusseres Wasseramt ZASE**
  2. Wasserversorgung äusseres Wasseramt
  3. Schulkreis Wasseramt Ost
  4. Familien- und Mütterberatung Wasseramt
- c) folgende Verträge abgeschlossen hat:
1. Sozialkreis Wasseramt Ost
- d) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligt.

## 8. Beschwerderecht

**Beschwerderecht**  
§§ 197 ff GG

**§ 41** <sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup> Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

<sup>3</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## 9. Schlussbestimmungen

**Aufhebung  
bisherigen Rechts**

**§ 42** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2010, genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement am 14. Dezember 2009 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

**Inkrafttreten**

**§ 43** Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den ~~1. Januar 2010~~ 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung

~~30. November 2009~~ 24. Juni 2013

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Ruedi Ingold

Vreni Zimmermann

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit ~~Verfügung vom 14. Dezember 2009~~